

Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

A) Problem

Zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (EU-Abfallrichtlinie) (ABl L 312 S. 3) hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212) erlassen. Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ist in seinen wesentlichen Teilen am 1. Juni 2012 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2012 (BGBl I S. 1726), außer Kraft getreten.

Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz sollen die zentralen Rechtsbegriffe des deutschen Abfallrechts mit dem europäischen Recht harmonisiert werden. Das Gesetz enthält deshalb eine Reihe von – teilweise neuen – Begriffsbestimmungen. In Umsetzung der entsprechenden Regelung der EU-Abfallrichtlinie sieht das Kreislaufwirtschaftsgesetz eine neue fünfstufige Abfallhierarchie vor. Neben der Vermeidung von Abfällen soll mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz insbesondere das Recycling, also die werkstoffliche Verwertung von Abfällen, gestärkt werden. Dazu schreibt das Gesetz Getrennsammlungspflichten für bestimmte Abfallfraktionen vor und legt Verwertungsquoten fest. Auch nach dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz bleibt es bei der grundsätzlichen Verantwortlichkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Entsorgung von allen Abfällen aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Teilweise neu geregelt werden gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen von aus privaten Haushalten stammenden Abfällen zur Verwertung. Darüber hinaus ändern sich im Kreislaufwirtschaftsgesetz die Bezeichnung der einzelnen Paragraphen und ihre Reihenfolge, auch wenn der Inhalt der Regelungen gegenüber dem bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in vielen Fällen gleich bleibt.

Zur Ausführung und Ergänzung der vom Bund in Wahrnehmung seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz getroffenen abfallrechtlichen Regelungen sowie für die vom Bund nicht geregelten Bereiche der Abfallwirtschaft gilt das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – Bay-AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134). Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz nimmt Bezug auf die Regelungen (insbesondere die Begriffsbestimmungen und einzelne Paragraphenbezeichnungen) des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und stimmt deshalb nicht mit dem jetzt aktuellen Kreislaufwirtschaftsgesetz überein.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vorrangig der notwendigen Angleichung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes an das neue Bundesrecht. Um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten, wird das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz an das Regelungsgefüge, die Begriffsbestimmungen und die geänderten Paragrafenbezeichnungen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der in der Folge des Erlasses dieses Gesetzes ebenfalls geänderten abfallrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes angepasst.

Daneben wird die Gelegenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens für weitere, überwiegend klarstellende Änderungen genutzt. So wird insbesondere im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz ausdrücklich klargestellt, wer die Kosten von Überwachungsmaßnahmen zu tragen hat.

C) Alternativen

Keine.

Zur Gewährleistung eines sachgerechten Vollzugs muss das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz an die aktuelle bundesrechtliche Rechtslage angepasst werden.

D) Kosten**a) Staat**

Durch die Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes wird lediglich das in Bayern geltende Abfallrecht an die aktuellen bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen angepasst, um bundesrechtlich vorgegebene Maßnahmen sachgerecht vollziehen zu können. Für etwaige Mehrkosten beim Vollzug des bundesrechtlich normierten Kreislaufwirtschaftsrechts gegenüber dem bisherigen Recht ist nicht das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz ursächlich.

Durch den Vollzug der vom neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgesehenen teilweise neuen behördlichen Aufgaben entstehen Mehrkosten in nicht genau bezifferbarem Umfang. Die Aufgaben können von den in Bayern zuständigen Behörden aber im Rahmen des von ihnen ohnehin zu leistenden Vollzugs des Abfallrechts mit erledigt werden. Durch die Anpassung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes an die sonstigen, im Bundesrecht geänderten Rechtsvorschriften werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

b) Kommunen

Durch den Vollzug der vom neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes vorgesehenen teilweise neuen behördlichen Aufgaben entsteht bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten, soweit sie im Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts tätig sind, ein erhöhter Verwaltungsaufwand, der sich nicht genau beziffern lässt. Für etwaige Mehrkosten beim Vollzug des bundesrechtlich normierten Kreislaufwirtschaftsrechts ist allerdings nicht der vorliegende Gesetzentwurf ursächlich, mit dem das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz an neues Bundesrecht angepasst wird. Diese Kosten werden nicht durch den Freistaat Bayern verursacht, da der Gesetzentwurf lediglich bundesrechtliche Vorgaben umsetzt und dem Freistaat Bayern insoweit kein eigener Gestaltungsspielraum verbleibt.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes enthält Vorgaben für die Durchführung der Abfallentsorgung, die künftig von den entsorgungspflichtigen Körperschaften beachtet werden müssen. So sind spätestens ab dem 1. Januar 2015 Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle sowie überlassungspflichtige Bioabfälle flächendeckend getrennt zu sammeln. Spätestens ab dem 1. Januar 2020 sollen nach § 14 Abs. 2 und 3 KrWG in Deutschland insgesamt bestimmte Verwertungsquoten erreicht werden. Die Berücksichtigung dieser neuen bundesrechtlichen Vorgaben übernimmt die Gesetzesänderung als Pflichtaufgabe der bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte. Höhere Verwertungsquoten sollen angestrebt werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und ökologisch effizient ist. Angesichts des in Bayern erreichten hohen Standards der kommunalen Abfallwirtschaft, die die neuen gesetzlichen Anforderungen bereits jetzt weitgehend erfüllt, dürfte eine nennenswerte Erhöhung der den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Abfallentsorgung entstehenden Kosten aber nicht zu erwarten sein. Sollten sich ab 2015 bzw. 2020 wider Erwarten bei einzelnen entsorgungspflichtigen Körperschaften doch Kostensteigerungen ergeben, wäre dafür nicht die Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes ursächlich. Solche Kostensteigerungen würden sich vielmehr aus der vom bayerischen Gesetzgeber zwingend vorzunehmenden Umsetzung materieller Vorgaben des deutschen und des europäischen Abfallrechts ergeben. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften müssten etwaige zusätzliche Kosten zur Erfüllung der materiellen bundesrechtlichen Vorgaben nach den Maßgaben des Kommunalabgabenrechts auf die Gesamtheit der Gebührenzahler umlegen.

c) Wirtschaft

Für die in ihrer Eigenschaft als Abfallerzeuger oder als gewerbliche Abfallwirtschaftsunternehmen betroffenen Akteure der bayerischen Wirtschaft entstehen durch diese Gesetzesänderung keine zusätzlichen Bürokratiekosten. Durch die Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes werden keine neuen Informationspflichten geschaffen.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft können nur entstehen, wenn im Einzelfall künftig die Abfallgebühren steigen sollten, weil der jeweiligen entsorgungspflichtigen Körperschaft zur Erfüllung der ab 2015 bzw. 2020 geltenden Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes zusätzliche Kosten entstehen, die sie auf die Abfallgebührenzahler umlegen muss. Die in einem solchen Fall der Wirtschaft möglicherweise entstehenden Kosten wären aber nicht durch die Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes verursacht. Sie wären unvermeidbar, weil die Umsetzung der neuen europa- und bundesrechtlichen Vorgaben für die Abfallentsorgung im bayerischen Recht zwingend vorzunehmen ist.

d) Bürger

Es ist nicht zu erwarten, dass für die Bürger durch diese Gesetzesänderung Kosten in nennenswerter Höhe entstehen. Wegen der ab 2015 bzw. ab 2020 geltenden Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für die Durchführung der Abfallentsorgung, die von den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu berücksichtigen sind und auf die das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz Bezug nimmt, könnten sich bei einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufwendungen für diese als Pflichtaufga-

be wahrzunehmende Daseinsvorsorgeleistung erhöhen. Etwaige höhere Aufwendungen müssten nach Maßgabe des Kommunalabgabenrechts auf die von den Bürgern zu entrichtenden Abfallgebühren umgelegt werden. Soweit den Bürgern hierdurch Kosten entstehen sollten, wären diese durch die zwingende Umsetzung höherrangigen Rechts bedingt und vom bayerischen Gesetzgeber insoweit nicht beeinflussbar.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Bewirtschaftung“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Ersten Teils und der Überschrift des Art. 1 wird jeweils das Wort „Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift des Art. 30 werden die Worte „,Kosten von Überwachungsmaßnahmen“ angefügt.
 - c) In der Überschrift des Neunten Teils und der Überschrift des Art. 35 wird jeweils das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
3. In der Überschrift des Ersten Teils wird das Wort „Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.
4. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.
 - bbb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. angefallene Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten (Vorbereitung zur Wiederverwendung),“
 - ccc) In Nr. 3 werden die Worte „, Bauschutt und kompostierbare Stoffe, weitestgehend“ durch die Worte „,und Bauschutt, durch Verfahren gemäß § 3 Abs. 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“ und die Worte „,stoffliche Abfallverwertung“ durch das Wort „,Recycling“ ersetzt.
 - ddd) Nrn. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
 - „4. nicht durch Recycling verwertbare Abfälle auf sonstige Weise, insbesondere durch Verfüllung und energetische Verwertung, zu verwerten (sonstige Verwertung),
 5. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen (Beseitigung).“
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Rangfolge der Ziele ergibt sich aus der Reihenfolge der Nennung in Satz 1.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ werden durch die Worte „Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere der §§ 6, 7 und 8 KrWG,“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 und 3 einleitender Satzteil wird jeweils das Wort „Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.
5. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „,§ 24 KrW-/AbfG“ durch die Worte „,§ 25 KrWG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „,beseitigt“ durch das Wort „,entsorgt“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern“ durch die Worte „,und umweltverträglich zu entsorgen“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sind zur Entsorgung nach Maßgabe der Anforderungen aus § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 KrWG sowie unter Berücksichtigung der Verwertungsquoten nach § 14 Abs. 2 und 3 KrWG verpflichtet. ²Soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und ökologisch effizient ist, sollen höhere Verwertungsquoten als nach § 14 Abs. 2 und 3 KrWG angestrebt werden.“
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

6. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Erfassungssysteme zur stofflichen Verwertung vorzuhalten, die mindestens Wertstoffhöfe oder, soweit nicht gesonderte Holsysteme eingeführt sind oder werden, sonstige Bringsysteme wenigstens für Glas-, Papier-, Metall- und Kunststoffabfälle sowie, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, für Bioabfälle umfassen.“
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „Nrn. 1 bis 4“ und die Worte „verwertet oder nach Maßgabe der Voraussetzungen für die Ablagerung nach § 6 der Deponieverordnung (DepV) in Verbindung mit den Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV abgelagert“ durch die Worte „umweltverträglich beseitigt“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird die Abkürzung „DepV“ durch die Worte „der Deponieverordnung“ ersetzt.
7. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zusammenschlüssen“ die Worte „für deren Gebiet“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Kompostieren pflanzlicher Abfälle allein oder zusammen mit organischen Bestandteilen von Abfällen aus Haushaltungen“ durch die Worte „Entsorgen von Bioabfällen“ ersetzt.
8. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 13 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 17 KrWG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 24 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 25 KrWG“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 Nr. 1a erhält folgende Fassung:
„1a.durch die erhobenen Gebühren und Beiträge alle Kosten für die Abfallablagerung abgedeckt werden müssen, d.h. die Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie oder einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zum Lagern von Abfällen im Sinn des § 44 Abs. 4 KrWG einschließlich der Kosten einer zu leistenden Sicherheit oder eines zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittels sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren.“
9. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
10. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„¹Unter Beachtung der Zielhierarchie des Art. 1 Abs. 1 sind gefährliche Abfälle im Sinn von § 3 Abs. 5 und § 48 Satz 2 KrWG vorrangig zu verwerten.“
 - b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; die Worte „des § 41 KrW-/AbfG“ werden durch die Worte „von § 3 Abs. 5 und § 48 Satz 2 KrWG“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „Satz 1“ werden durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
11. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Der Abfallwirtschaftsplan hat die Festlegungen nach § 30 KrWG zu enthalten und ist nach Maßgabe der §§ 31 und 32 KrWG aufzustellen.“
 - bb) Satz 6 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
12. In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und sonstige Entsorgung“ durch die Worte „, insbesondere durch Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling, und deren Beseitigung“ ersetzt.
13. Art 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwertung“ die Worte „, insbesondere zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling,“ eingefügt und wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
14. In Art. 21 Abs. 1 werden die Worte „§ 35 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 39 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.
15. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „Satz 1 Nrn. 1 bis 5“ ersetzt und die Worte „nur noch für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, danach gestrichen.“
16. Art. 25 wird aufgehoben.
17. In Art. 29 Abs. 1 werden das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ und die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

18. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „, Kosten von Überwachungsmaßnahmen“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; das Wort „Gemeinschaften“ wird durch das Wort „Union“ und die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ werden durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die Kosten von Überwachungsmaßnahmen, die bei der Überwachung von Deponien, sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen und Abfallverwertungsanlagen sowie von Anlagen, in denen Abfälle mitbeseitigt oder mitverwertet werden, entstehen, trägt der Anlagenbetreiber. ²Kosten, die bei der Entnahme von Stichproben und deren Untersuchung entstehen, trägt die nach § 47 Abs. 3 KrWG zur Auskunft verpflichtete Person. ³In den sonstigen Fällen trägt die überwachte Person die Kosten der Überwachung, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.“

19. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Halbsatz 1 wird neuer Satz 1; das Wort „Gemeinschaften“ wird durch das Wort „Union“ und die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ werden durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- b) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird neuer Satz 2; das Wort „es“ wird durch die Worte „Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt und nach den Worten „in den“ werden die Worte „in Satz 1“ eingefügt.
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

20. In der Überschrift des Neunten Teils wird das Wort „, Außerkräftreten“ gestrichen.

21. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6 Buchst. a am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Zur Umsetzung der neuen EU-Abfallrichtlinie ist am 1. Juni 2012 das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes mit seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abgelöst.

Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz sollen die zentralen Rechtsbegriffe des deutschen Abfallrechts mit dem europäischen Recht harmonisiert werden. Das Gesetz enthält deshalb eine Reihe von – teilweise neuen – Begriffsbestimmungen. Die Elemente des bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes werden zwar soweit wie möglich beibehalten. Dennoch ändert sich im Kreislaufwirtschaftsgesetz die Bezeichnung der einzelnen Paragraphen und ihre Reihenfolge, auch wenn der Inhalt der Regelungen gegenüber dem bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in vielen Fällen gleich bleibt.

In Umsetzung der entsprechenden Regelung der EU-Abfallrichtlinie normiert das Kreislaufwirtschaftsgesetz eine neue fünfstufige Abfallhierarchie mit der generellen Rangfolge von Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstiger Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) und Beseitigung. Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz soll neben der Vermeidung von Abfällen insbesondere das Recycling gestärkt werden. Dazu schreibt das Gesetz vor, dass spätestens ab dem 1. Januar 2015 Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle sowie überlassungspflichtige Bioabfälle flächendeckend getrennt zu sammeln sind. Weiterhin sollen spätestens ab dem 1. Januar 2020 bestimmte Verwertungsquoten erreicht werden.

Bewährte Strukturen des bisherigen Abfallrechts werden vom neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz übernommen. Hier sieht das Gesetz insbesondere die Beibehaltung der bisherigen „dualen Entsorgungsverantwortung“ vor. Danach sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wie bisher grundsätzlich für die Entsorgung von allen Abfällen aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen verantwortlich sein. Sie erfüllen damit eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge. Demgegenüber soll die Entsorgung von nicht aus privaten Haushalten stammenden Abfällen zur Verwertung wie bisher durch die Entsorgungswirtschaft im Wettbewerb erfolgen. Teilweise neu geregelt werden gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen von aus privaten Haushalten stammenden Abfällen zur Verwertung. So sieht das Kreislaufwirtschaftsgesetz jetzt erstmals vor, dass derartige gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen vor ihrer Aufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen sind.

Das zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Abfallrechts bestehende Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz nimmt auf die Regelungen (insbesondere die Begriffsbestimmungen und einzelne Paragraphenbezeichnungen) des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Bezug. Dieser Gesetzentwurf dient deshalb vorrangig der notwendigen Angleichung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes an das neue Kreislaufwirtschaftsrecht, das jetzt auf Bundesebene gilt. Um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten, wird das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz insbesondere an das Regelungsgefüge, die Begriffsbestimmungen und die geänderten Paragraphenbezeichnungen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes angepasst.

Daneben wird die Gelegenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens für weitere, überwiegend klarstellende Änderungen genutzt. So wird im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz künftig ausdrücklich klargestellt, wer die Kosten von Überwachungsmaßnahmen zu tragen hat.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die geregelten Sachverhalte bedürfen zwingend einer normativen Regelung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung eines transparenten und gleichmäßigen Vollzugs müssen die zur Ergänzung und Ausführung des bundesrechtlichen Kreislaufwirtschaftsrechts in Bayern erforderlichen Vorschriften in einem Gesetz generell abstrakt geregelt sein. Die wegen der auf Bundesebene vorgenommenen Änderung der Rechtslage jetzt notwendigen Änderungen und Anpassungen des bestehenden Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes können ebenfalls nur in einem Gesetz erfolgen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1:**

§ 1 enthält die Änderungen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 1 (Gesetzesbezeichnung):

Die neue Gesetzesbezeichnung dient der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz verwendet als neuen Auffang-Begriff für die Bezeichnung aller abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten die Begriffsbestimmung der „Abfallbewirtschaftung“ (vgl. § 3 Abs. 14 KrWG).

Zu Nr. 2 (Inhaltsübersicht):

- a) Die Inhaltsübersicht wird zur Anpassung an die Begrifflichkeiten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes geändert. Auf die Begründung zur Nr. 1 wird verwiesen.
- b) Die Ergänzung der Überschrift des Art. 30 BayAbfG ist die Folge der Einfügung eines neuen Abs. 2 in Art. 30 BayAbfG.
- c) Die Streichungen in der Überschrift des Neunten Teils und des Art. 35 BayAbfG sind die Folge der Aufhebung des Art. 35 Satz 2 BayAbfG.

Zu Nr. 3 (Überschrift des Ersten Teils):

Die Änderung dient der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Auf die Begründung zur Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 1):

- a) Die Änderung dient der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Auf die Begründung zu Nr. 1 wird verwiesen.
- b) Durch die Änderungen wird Art. 1 Abs. 1 BayAbfG teilweise neu gefasst.
- aa) Durch die teilweise Neufassung wird Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG, der die Ziele des abfallwirtschaftlichen Handelns in Bayern vorgibt, an die neue Abfallhierarchie des Bundesrechts angepasst. In Umsetzung der entsprechenden Regelung der EU-Abfallrichtlinie sieht § 6 KrWG eine fünfstufige Abfallhierarchie vor. § 6 Abs. 1 KrWG legt dabei die generelle Rangfolge – Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung), Beseitigung – fest. Für Bayern ist diese Abfallhierarchie nichts grundlegend Neues, weil hier schon seit 1991 in Art. 1 Abs. 1 BayAbfG eine vergleichbare Rangfolge von Abfallvermeidung, stofflicher Verwertung, energetischer Verwertung und Abfallbeseitigung gilt. Mit dieser Änderung werden die fünf Stufen der bayerischen Zielhierarchie unter Verwendung der Begrifflichkeiten

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an die Abfallhierarchie des Bundesrechts angepasst. Angesichts der geänderten bayerischen Abfallhierarchie in Art. 1 Abs. 1 BayAbfG, die der bundesrechtlich in § 6 KrWG vorgegebenen entspricht, braucht die bisher als gesondertes Ziel angeführte Schadstoffminimierung nicht mehr ausdrücklich genannt zu werden. Die Einhaltung der von Art. 1 Abs. 1 BayAbfG vorgegebenen Rangfolge stellt sicher, dass in Abfällen enthaltene Schadstoffe so weit wie möglich minimiert werden.

- bb) Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in Art. 1 Abs. 1 BayAbfG wird verdeutlicht, dass die Ziele in der durch die Nummerierung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG vorgegebenen Rangfolge stehen. Damit wird die Regelung des § 6 Abs. 1 KrWG im bayerischen Recht abgebildet, der bestimmt, dass die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in der dort bezeichneten Rangfolge stehen.
- cc) Die neue Bezeichnung als Satz 3 ist die Folge der Einfügung eines neuen Satzes 2.

Durch die Ergänzung des neuen Satzes 3, der inhaltlich dem bisherigen Satz 2 entspricht, wird klargestellt, dass bei der Verwirklichung der Ziele die bundesgesetzlichen Vorgaben in §§ 6, 7 und 8 KrWG zu beachten sind.

Die weitere Änderung dient der Anpassung an die neue Gesetzesbezeichnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
- c) Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Auf die Begründung zur Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nr. 5 (Art. 3):

- a) Die Änderungen dienen der Anpassung an die neue Gesetzesbezeichnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
- b) Durch die Änderungen wird Art. 3 Abs. 2 BayAbfG angepasst.
 - aa) Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Paragrafenbezeichnung und die neue Gesetzesbezeichnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
 - bb) Durch die Änderung wird klargestellt, dass es für die Ausschussmöglichkeit darauf ankommt, ob die aus anderen Herkunftsbereichen stammenden Abfälle von der entsorgungspflichtigen Körperschaft nach Art, Menge oder Beschaffenheit gemeinsam mit den aus privaten Haushalten stammenden Abfällen entsorgt – also verwertet oder beseitigt – werden können oder nicht.
- c) Durch die Änderung wird klargestellt, dass die entsorgungspflichtigen Körperschaften umfassend und allgemein zur umweltverträglichen Entsorgung – also zur Verwertung oder zur Beseitigung – der ihnen überlassenen Abfälle verpflichtet sind. Es ist nicht erforderlich, einzelne Entsorgungshandlungen (wie das Behandeln oder das Ablagern von Abfällen) besonders hervorzuheben.
- d) Der neue Art. 3 Abs. 5 BayAbfG verpflichtet die entsorgungspflichtigen Körperschaften dazu, ihre Pflichtaufgabe zur Abfallentsorgung nach Maßgabe der sich aus § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 KrWG ergebenden Anforderungen und unter Berücksichtigung der Verwertungsquoten nach § 14 Abs. 2 und 3 KrWG zu erfüllen. § 14 Abs. 1 KrWG schreibt vor, dass spätestens ab dem 1. Januar 2015 Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle getrennt zu sammeln sind. Nach § 11 Abs. 1 KrWG sind auch überlassungspflichtige Bioabfälle spätestens ab dem 1. Januar 2015 flächendeckend getrennt zu sammeln. Die ge-

trennte Sammlung kann im Hol- oder im Bringsystem erfolgen. Die Pflichten zur getrennten Sammlung von Abfällen nach § 11 Abs. 1 KrWG und § 14 Abs. 1 KrWG stehen unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Dank des in Bayern schon erreichten hohen Standards der kommunalen Abfallwirtschaft werden die neuen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Trennsammlung bereits jetzt weitgehend erfüllt.

Erstmals enthält das deutsche Abfallrecht jetzt auch allgemeine Verwertungsquoten. Der neue Art. 3 Abs. 5 Satz 1 BayAbfG verpflichtet die entsorgungspflichtigen Körperschaften dazu, bei der Wahrnehmung ihrer Entsorgungsaufgabe die bundesgesetzliche Quotenvorgabe zu berücksichtigen und so zur Erfüllung der allgemeinen Verwertungsquoten beizutragen. Nach § 14 Abs. 2 KrWG sollen die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen spätestens ab dem 1. Januar 2020 in Deutschland insgesamt mindestens 65 Gewichtsprozent betragen. Für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle soll nach § 14 Abs. 3 KrWG spätestens ab dem 1. Januar 2020 in Deutschland insgesamt eine Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von mindestens 70 Gewichtsprozent erreicht werden. Damit die entsorgungspflichtigen Körperschaften als wichtige Akteure der Abfallwirtschaft im Interesse des Schutzes knapper werdender Ressourcen in ihren erfolgreichen Verwertungsmaßnahmen nicht nachlassen, sollen sie ihren Entsorgungsaktivitäten die allgemeinen Verwertungsquoten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu Grunde legen und nach dem neuen Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BayAbfG höhere Verwertungsquoten als nach § 14 KrWG anstreben.

- e) Die neue Bezeichnung als Abs. 6 ist die Folge der Einfügung eines neuen Absatzes 5.

Zu Nr. 6 (Art. 4):

- a) Durch die Änderung werden die entsorgungspflichtigen Körperschaften verpflichtet, künftig neben Erfassungssystemen zur stofflichen Verwertung von Glas, Papier und Metall solche Systeme auch für Kunststoff- und Bioabfälle vorzuhalten. Diese Erweiterung des Katalogs von mit dem Ziel der stofflichen Verwertung zu erfassenden Abfallfraktionen dient der Anpassung an die in § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 KrWG normierten Getrennsammlungspflichten für Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle sowie für Bioabfälle. Da die bundesrechtliche Pflicht zur getrennten Sammlung der genannten Abfallfraktionen erst ab dem 1. Januar 2015 einzuhalten ist, tritt die Änderung des Art. 4 Abs. 1 BayAbfG nach § 2 dieses Änderungsgesetzes abweichend vom sonstigen Inkrafttreten des Änderungsgesetzes auch erst am 1. Januar 2015 in Kraft.
- b) Die Änderungen dienen der Anpassung an die neu gefasste abfallwirtschaftliche Zielhierarchie in Art. 1 Abs. 1 BayAbfG. Mit der neuen Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 BayAbfG werden alle Ziele der Vermeidung und Verwertung von Abfällen als vor der Beseitigung (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayAbfG) vorrangig genannt. Werden die Ziele gemäß der jetzt in Art. 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayAbfG festgelegten Rangfolge verwirklicht, wozu Art. 4 Abs. 2 BayAbfG die entsorgungspflichtigen Körperschaften – auf der Grundlage von § 20 Abs. 1 KrWG – inzident verpflichtet, verbleibt als unterste Hierarchiestufe nur noch die umweltverträgliche Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle. Art. 4 Abs. 2 BayAbfG verpflichtet die entsorgungspflichtigen Körperschaften, dafür geeignete Anlagen, also insbesondere Müllverbrennungsanlagen, vorzuhalten. In diesem Zusammenhang ist die bisherige Bezugnahme auf eine Behandlung mit dem Ziel der Einhaltung der

Anforderungen der Deponieverordnung für eine Ablagerung entbehrlich, weil die Deponieverordnung als unmittelbar geltende Rechtsvorschrift die Ablagerung ohnehin nur zulässt, wenn ihre Anforderungen auch im Hinblick auf die Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien der abzulagernden Abfälle erfüllt sind.

- c) Die redaktionelle Änderung ist eine Folge davon, dass wegen der Neufassung des Art. 4 Abs. 2 BayAbfG die Deponieverordnung jetzt erstmals an dieser Stelle erwähnt wird.

Zu Nr. 7 (Art. 5 Abs. 1):

- a) Durch die Änderung wird ausdrücklich klargestellt, dass die Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung auf die kreisangehörigen Gemeinden und ihre Zusammenschlüsse nur für Maßnahmen der Abfallentsorgung im Gebiet der jeweiligen Gemeinde oder des jeweiligen Gemeinde-Zusammenschlusses möglich ist. Die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Gebiet mehrerer (benachbarter) Gemeinden auf nur eine dieser Gemeinden widerspricht dem Grundsatz, dass die Gemeinden auf die Wahrnehmung von Aufgaben ihres örtlichen Bereichs beschränkt sind.
- b) Durch die Wahl des Oberbegriffs „Entsorgen“ wird verdeutlicht, dass es sich nicht nur beim „Kompostieren“, sondern auch bei allen anderen zur Verwertung (und Beseitigung) von Bioabfällen vorgenommenen Maßnahmen um Aufgaben der Abfallentsorgung handelt, die auf Antrag der kreisangehörigen Gemeinden diesen vom Landkreis übertragen werden sollen. Weil § 3 Abs. 7 KrWG jetzt eine Definition der „Bioabfälle“ enthält, kann dieser Begriff nunmehr auch in Art. 5 Abs. 1 BayAbfG verwendet werden.

Zu Nr. 8 (Art. 7):

- a) Durch die Änderungen wird Art. 7 Abs. 1 BayAbfG angepasst.
- aa) Die redaktionelle Änderung dient der Anpassung an die geänderte Paragrafenbezeichnung und die neue Gesetzesbezeichnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Überlassungspflicht ist nunmehr grundlegend in § 17 KrWG geregelt.
- bb) Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Paragrafenbezeichnung und die neue Gesetzesbezeichnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
- b) Durch die Änderung wird Art. 7 Abs. 5 BayAbfG an das Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst. Wegen der näheren Bezeichnung der in Art. 7 Abs. 5 Nr. 1a BayAbfG genannten Anlagen durch den Verweis auf § 44 Abs. 4 KrWG ist die Bezugnahme auf die frühere EU-Abfallrichtlinie vom 26. April 1999 entbehrlich geworden. Aus redaktionellen Gründen wird der bisherige Klammerinhalt in den Halbsatz integriert.

Zu Nr. 9 (Art. 8):

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Gesetzesbezeichnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 10 (Art. 10 Abs. 1):

- a) Durch die Änderung wird klargestellt, dass Art. 1 Abs. 1 BayAbfG, der die Ziele des gesamten abfallwirtschaftlichen Handelns in Bayern in Anpassung an die neue bundesrechtliche Abfallhierarchie (vgl. § 6 KrWG) vorgibt, auch bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen gilt. Auch gefährliche Abfälle sind – in dieser Rangfolge – zu vermeiden, zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, auf sonstige Weise zu verwerten und erst dann zu beseitigen. Durch die Änderung wird damit auch verdeutlicht, dass eine Überlassungspflicht an die GSB für gefährliche Abfälle zu Verwertung nicht besteht.

- b) Die neue Bezeichnung als Satz 2 ist die Folge der Einfügung eines neuen Satzes 1.

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Paragrafenbezeichnung und die neue Gesetzesbezeichnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

- c) Die neue Bezeichnung als Satz 3 ist die Folge der Einfügung eines neuen Satzes 1.

Wegen der geänderten Satznummerierung muss die Bezugnahme – künftig auf Satz 2 – geändert werden.

Zu Nr. 11 (Art. 11):

- a) Durch die Änderungen wird Art. 11 Abs. 1 BayAbfG teilweise neu gefasst.

- aa) Die Änderung dient der Anpassung an die neuen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Abfallwirtschaftspläne der Länder. Für die Inhalte der Abfallwirtschaftspläne gilt jetzt § 30 Abs. 1, 6 und 7 KrWG. Die Pflicht zur Getrennthaltung und die Zielvorgaben sind in § 11 Abs. 1 und § 14 KrWG enthalten. Das Verfahren zur Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung ist in den §§ 31 und 32 KrWG geregelt. In diesem Zusammenhang sind die landesrechtlichen Vorgaben für den Inhalt des Abfallwirtschaftsplans im bisherigen Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayAbfG und für das Verfahren zur Aufstellung des Plans im bisherigen Art. 11 Abs. 1 Satz 6 BayAbfG nicht mehr erforderlich.

- bb) Hinsichtlich des Verfahrens zur Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans verweist Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayAbfG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes auf das jetzt in §§ 31 und 32 KrWG geregelte Verfahren. Der bisherige Art. 11 Abs. 1 Satz 6 BayAbfG ist damit entbehrlich und kann aufgehoben werden. Auf die Begründung zu Nr. 11 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird verwiesen.

- b) Die Änderung dient der Anpassung an die neue Gesetzesbezeichnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 12 (Art. 12 Abs. 1):

§ 21 KrWG verpflichtet die entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Erstellung von Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepten. Die Änderung dient der Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften für Abfallbilanzen an die neu gefasste abfallwirtschaftliche Zielhierarchie in Art. 1 Abs. 1 BayAbfG. Die von den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu erstellenden jährlichen Abfallbilanzen müssen wie bisher Aussagen zu Verwertung und Beseitigung der angefallenen Abfälle enthalten. Bei den Angaben zur Verwertung ist angesichts der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie insbesondere darzulegen, welche Abfälle in welchen Mengen durch Vorbereitung zur Wiederverwendung und durch Recycling verwertet wurden.

Zu Nr. 13 (Art. 13):

- a) § 21 KrWG verpflichtet die entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen. Die Änderung dient der Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften für Abfallwirtschaftskonzepte an die neu gefasste abfallwirtschaftliche Zielhierarchie in Art. 1 Abs. 1 BayAbfG. Die von den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu erstellenden und künftig spätestens alle sieben Jahre fortzuschreibenden Abfallwirtschaftskonzepte müssen wie bisher Aussagen zu beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle enthalten. Bei den Angaben zu beabsichtigten Verwertungs-

maßnahmen ist angesichts der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie insbesondere darzulegen, welche Abfälle in welchen Mengen durch Vorbereitung zur Wiederverwendung und durch Recycling verwertet werden sollen.

- b) Nach den praktischen Erfahrungen reicht es aus, die auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von den entsorgungspflichtigen Körperschaften verpflichtend zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzepte spätestens alle sieben Jahre fortzuschreiben. Dadurch können sachgerechte Planungszeiträume berücksichtigt werden.

Zu Nr. 14 (Art. 21 Abs. 1):

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Paragrafenbezeichnung und die neue Gesetzesbezeichnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 15 (Art. 23):

- a) Die Änderung dient der Anpassung an die neue Gesetzesbezeichnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

- b) Die erste Änderung dient der Anpassung an die neu gefasste abfallwirtschaftliche Zielhierarchie in Art. 1 Abs. 1 BayAbfG.

Durch die zweite Änderung wird eine Regelung gestrichen, die sich durch Zeitablauf erledigt hat. Die Möglichkeit, den Zielen des Art. 1 BayAbfG entsprechende Vorhaben für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten „dieses Gesetzes“ zu fördern, bezog sich auf das Inkrafttreten des damaligen Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 1. März 1991. Der im bisherigen Art. 23 Abs. 2 BayAbfG genannte Fünf-Jahres-Zeitraum ist damit bereits abgelaufen.

Zu Nr. 16 (Art. 25):

Die Aufhebung des bisherigen Art. 25 AbfG, der sich durch Zeitablauf erledigt hat, dient der Rechtsbereinigung. Die auf die Zukunft gerichtete Aufhebung von Art. 25 BayAbfG hat nicht zur Folge, dass der Rechtsgrund für bereits abgewickelte Förderungen rückwirkend entfällt.

Zu Nr. 17 (Art. 29 Abs. 1):

Die erste Änderung ist eine Folge der Gründung der Europäischen Union. Nach Art. 1 Abs. 3 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 tritt die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Die zweite Änderung dient der Anpassung an die neue Gesetzesbezeichnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 18 (Art. 30):

- a) In der Folge der Einfügung eines neuen Abs. 2 in Art. 30 BayAbfG, der sich mit den Kosten von abfallrechtlichen Überwachungsmaßnahmen befasst, wird die Überschrift des Art. 30 BayAbfG ergänzt.

- b) Die Änderung ist eine Folge der Einfügung eines neuen Abs. 2 in Art. 30 BayAbfG.

Die erste Änderung ist eine Folge der Gründung der Europäischen Union. Auf die Begründung zu Nr. 17 wird verwiesen.

Die zweite Änderung dient der Anpassung an die neue Gesetzesbezeichnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

- c) Durch die Änderung wird ausdrücklich klargestellt, wer die Kosten von abfallrechtlichen Überwachungsmaßnahmen zu

tragen hat. In Anlehnung an die Regelung im Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht der neue Abs. 2 des Art. 30 BayAbfG vor, dass die Kosten für die Überwachung von Deponien, sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen, Abfallverwertungsanlagen, Abfall-Mitbeseitigungsanlagen und Abfall-Mitverwertungsanlagen in jedem Fall von den Betreibern dieser Anlagen und dass die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Stichproben von den nach § 47 Abs. 3 KrWG Auskunftspflichtigen zu tragen sind. Dies entspricht dem Grundgedanken des Kostenrechts. Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kostengesetz sind einem Beteiligten auch die Kosten für überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommene Amtshandlungen aufzuerlegen, wenn sie von ihm veranlasst sind. Die Kosten für die Überwachung der in Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayAbfG genannten Deponien und sonstigen Anlagen sind von den Betreibern dieser Anlagen zu tragen, weil sie durch die Errichtung und den Betrieb einer besonders umweltrelevanten Anlage, die wegen ihres Gefährdungspotenzials regelmäßiger Überwachung bedarf, den Anlass für die Amtshandlung „Überwachung“ gegeben haben. Zur Tragung der Kosten für die Entnahme von Stichproben und deren Untersuchung sind nach Art. 30 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG die Auskunftspflichtigen nach § 47 Abs. 3 KrWG verpflichtet, weil sie durch den Umgang mit Abfällen, die wegen ihres Gefährdungspotenzials der behördlichen Kontrolle bedürfen, ebenfalls den Anlass für die Amtshandlungen der Entnahme und der Untersuchung von Stichproben gegeben haben. Nach Art. 30 Abs. 2 Satz 3 BayAbfG soll die überwachte Person bei sonstigen Überwachungsmaßnahmen entsprechend den üblichen Grundsätzen die Kosten demgegenüber nur tragen, wenn festgestellt wird, dass ein Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Bescheide vorliegt. Einzelne Gebührentatbestände für abfallrechtliche Überwachungsmaßnahmen sind im Kostenverzeichnis zum Bayerischen Kostengesetz enthalten.

Zu Nr. 19 (Art. 32 Abs. 1):

- a) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in Art. 32 Abs. 1 BayAbfG der bisherige Satz 1 durch zwei Sätze ersetzt.

Der Regelungsgehalt der beiden neuen Sätze unterscheidet sich nicht vom Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 1 des Art. 32 Abs. 1 BayAbfG.

Mit der ersten inhaltlichen Änderung im neuen Satz 1 wird die Bezeichnung „Europäische Gemeinschaften“ durch die Bezeichnung „Europäische Union“ ersetzt und damit die jetzt aktuelle Bezeichnung auch in Art. 32 Abs. 1 BayAbfG aufgenommen. Auf die Begründung zu Nr. 17 wird verwiesen.

Die zweite inhaltliche Änderung im neuen Satz 1 dient der Anpassung an die neue Gesetzesbezeichnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

- b) Der neue Satz 2 enthält die auch bisher schon in Art. 32 Abs. 1 BayAbfG normierte Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit für die in abfallrechtlichen Rechtsvorschriften den obersten Landesbehörden übertragenen Aufgaben.
- c) Die neue Bezeichnung als Satz 3 ist die Folge der Ersetzung des bisherigen Satzes 1 durch zwei neue Sätze.

Zu Nr. 20 (Überschrift des Neunten Teils):

Die Änderung ist eine Folge der Aufhebung des Art. 35 Satz 2 BayAbfG.

Zu Nr. 21 (Art. 35):

- a) Die Streichung der Überschrift ist die Folge der Aufhebung des Art. 35 Satz 2 BayAbfG.
- b) Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Der bisherige Art. 35 Satz 2 BayAbfG betrifft das Außerkrafttreten des früheren Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 28. Juni 1990 und hat sich mit dem am 1. März 1991 erfolgten Inkrafttreten des aktuellen Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, das mit diesem Gesetz geändert wird, erledigt. Die von Art. 27 BayAbfG a.F. vorgenommenen Anpassungen sonstiger Landesgesetze an das Abfallgesetz des Bundes sind mit dem seinerzeitigen Inkrafttreten des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes am 1. März 1991 ebenfalls wirksam geworden.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Durch die Änderung in § 1 Nr. 6 Buchst. a, der Art. 4 Abs. 1 BayAbfG ändert, werden die entsorgungspflichtigen Körperschaften über ihre bisherige Verpflichtung hinaus zur Vorhaltung von Erfassungssystemen zur stofflichen Verwertung auch für Kunststoff- und Bioabfälle verpflichtet. Da die in § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 KrWG normierte bundesrechtliche Pflicht zur getrennten Sammlung dieser Abfallfraktionen erst ab dem 1. Januar 2015 einzuhalten ist, tritt § 1 Nr. 6 Buchst. a, der dies im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz mit einer eigenständigen Regelung ohne Bezugnahme auf die bundesrechtlichen Vorschriften umsetzt, auch erst am 1. Januar 2015 in Kraft.

Eine Ermächtigung zu einer Neubekanntmachung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes ist nicht erforderlich. Den Gesetzesanwendern stehen aktuelle konsolidierte Gesetzesfassungen außerhalb des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts zur Verfügung.